



# Mandanteninformation

für Sie zusammengestellt:

## Hinweise zur Beschäftigung von Schülern, Studenten und Praktikanten

Grundsätzlich können Schüler und Studenten immer nach den normalen Regeln für Minijobs beschäftigt werden.

Ein monatlicher Aushilfslohn bis zu einer Höhe von 400 € wird hinsichtlich der Lohnsteuer

- pauschal mit 2 % (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) besteuert
- oder
- nach den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmalen versteuert.

Die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen und betragen im betrieblichen Bereich

- für Rentenversicherung 12%,
- für Krankenversicherung 11%.

Bei Einhaltung der Grenzen für eine kurzfristige Beschäftigung - maximal 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr – ist eine nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigung sozialversicherungsfrei.

In der Regel lohnt sich die Abgabe einer Lohnsteuerkarte, da dann auch die pauschale Lohnsteuer eingespart werden kann.

Darüber hinaus gelten folgende Besonderheiten:

### Schüler

Die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren während der Schulferien - maximal 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr - ist nicht berufsmäßig und kann daher als kurzfristige Beschäftigung berücksichtigt werden.

Berufsmäßigkeit liegt bei Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses vor. Der Status „Schüler“ endet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses, nicht mit dem Ende des letzten Schuljahrs.

Betriebspraktika von Schülern sind schulische Ausbildungen im Rahmen einer Schulveranstaltung in Betrieben mit einer Dauer von zwei bis vier Wochen, ohne arbeitsrechtliche Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt und Alterseinschränkung.

### Studenten

Studenten, die einem Minijob nachgehen und gleichzeitig Bafög erhalten, müssen die entsprechenden Einkommensgrenzen beachten (Anhaltswert beim Nebenjob rd. 350,00 € im Monat/4.200,00 € pro Jahr; bei einer Praktikumsvergütung 0,00 €, kein Freibetrag!). Überschreiten Studenten diese Grenzen, wird ihnen das Bafög anteilig gekürzt. Außerdem ist ggf. bei Familienversicherung in der Krankenversicherung die Entgeltgrenze von 400,00 € für alle Minijob Einkünfte und die Entgeltgrenze für Miet- und Zinseinkünfte von 345,00 € im Monat zu beachten.

Während des Semesters sind Studenten unabhängig vom Arbeitsverdienst versicherungsfrei in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Voraussetzung ist allerdings, dass der Student nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. Tut er das doch, müssen grundsätzlich Beiträge zu allen Sozialversicherungszweigen gezahlt werden (Ausnahme: Die Arbeitszeiten liegen nachweislich außerhalb der Vorlesungszeiten und beeinträchtigen das Studium nicht). Außerdem erkennt die Sozialversicherung neuerdings teilweise sog. „Langzeitstudenten“ nicht mehr an. Achten Sie also auf die Semesterzahl.

Darüber hinaus können Studenten, die während des Semesters gar nicht oder nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten, in den Semesterferien unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts einer Beschäftigung nachgehen, ohne dass sie aus dieser Beschäftigung Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zahlen müssen.

In der Rentenversicherung gelten keine Besonderheiten für Studenten. Hier sind wie bei allen anderen Arbeitnehmern anteilige Rentenversicherungsbeiträge vom Studenten zu zahlen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro übersteigt und die Beschäftigung nicht von vornherein auf maximal 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristet ist.

## Praktikanten

Für Praktika während des Studiums gibt es unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung. Hier ist zwischen Praktika zu unterscheiden, die in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind und solchen, die freiwillig abgeleistet werden.

Absolvieren Studenten im Rahmen ihres Studiums ein Pflichtpraktikum, ist dieses Praktikum sozialversicherungs- und beitragsfrei. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dabei keine Rolle. Um nachzuweisen, dass es sich um ein vorgegebenes Praktikum handelt, reicht die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung sowie der Immatrikulationsbescheinigung beim Arbeitgeber.

Entscheidet sich der Student allerdings freiwillig für ein Praktikum, welches nicht in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, gelten die allgemeinen Regeln für Schüler und Studenten.

Es ist immer erforderlich, dass eine Meldung bei der Krankenkasse erfolgt. Bitte beachten Sie für die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen auch unser Personalstammblatt.

Alle Hinweise und Angaben wurden von uns sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der Beratungsunterstützung und Vorabinformation unserer Mandanten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir eine Gewähr und Haftung nur auf Grund von ausdrücklich erteilten Einzelberatungsaufträgen übernehmen können. Rufen Sie uns an und vereinbaren bei Bedarf einen persönlichen Besprechungstermin! Gerne erläutern wir Ihnen dann die Einzelheiten zu Ihrem konkreten Fall!



**Böttges - Papendorf - Weiler**  
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Müllerstraße 138 b  
13353 Berlin

☎ 030 / 288 76 99-0  
☎ 030 / 288 76 99-20

✉ berlin@bpw-online.de

Adenauerallee 11  
53111 Bonn

☎ 0228 / 6 04 78-70  
☎ 0228 / 6 04 78-90

✉ bonn@bpw-online.de

Servatiusweg 19-23  
53332 Bornheim

☎ 0 22 22 / 94 10-0  
☎ 0 22 22 / 94 10-20

✉ bornheim@bpw-online.de

Postplatz 1  
09366 Stollberg

☎ 037 296 / 6 91-0  
☎ 037 296 / 6 91-25

✉ stollberg@bpw-online.de

Internet

<http://www.bpw-online.de>